

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts endlich umsetzen: Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung anerkennen!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. unter Aufgabe ihrer bisherigen Verwaltungs- und Feststellungspraxis unverzüglich die erforderlichen personellen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu veranlassen, damit die Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21./23. Januar 2018 (Az.: L 4 RS 226/16 ZVW; L 4 RS 232/15 ZVW) betreffend die Berücksichtigung von Bekleidungs- und Verpflegungsgeld der Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR als Arbeitsentgelt bei der Rentenberechnung endlich vollumfänglich umgesetzt werden.
2. die bislang ergangenen Feststellungsbescheide der hiernach anspruchsberechtigten Personen von Amtswegen zu überprüfen und unter Zugrundelegung der o. g. Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichtes rückwirkend zu ändern sowie die Betroffenen dem entsprechend förmlich neu zu bescheiden.
3. dem Landtag darzustellen, mit welchen konkreten Maßnahmen und innerhalb welchen Zeithorizontes die Staatsregierung die Forderungen der Antragspunkte 1 und 2 umsetzen wird.
4. den Landtag regelmäßig über den Stand der Umsetzung und der Bearbeitung der Rentenansprüche nach den Antragspunkten 1 und 2 zu unterrichten.

Dresden, den 18. Januar 2019

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Das Bundessozialgericht hatte bereits mit seinem Urteil vom 23. August 2007, Az.: B 4 RS 4/06 R, grundsätzlich entschieden und festgestellt, dass auch solche Verdienstbestandteile, die nach dem geltenden DDR-Recht nicht der Sozialversicherungspflicht unterlagen, bei der Rentenberechnung als Arbeitsentgelt im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) zu qualifizieren und dem entsprechend bei der Berechnung der Renten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Diese Grundsatzrechtsprechung des Bundessozialgerichtes nahm das Land Brandenburg bereits frühzeitig im Jahre 2008 (!) zum Anlass, seine Verwaltungspraxis dahingehend zu ändern, dass sämtliche Zuschläge und Zahlungen an Angehörige der Sonderversorgungssysteme der ehemaligen DDR, darunter auch der Deutschen Volkspolizei, als bei der Rentenberechnung zu berücksichtigendes weiteres Arbeitsentgelt anerkannt wurden.

Dem Freistaat Sachsen, als dem zuständigen Versorgungsträger für die Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR in Sachsen nach dem AAÜG, oblag es seither und obliegt es hiernach bis heute, sowohl die von den Berechtigten in der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Versorgungssystem der DDR tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte oder Einkommen als auch die weiteren in dieser Zeit erhaltenen Zahlungen – insbesondere auch die Verpflegungs- und Bekleidungsgelder – förmlich festzustellen und dem Rentenversicherungsträger zu melden.

Ungeachtet dessen vertritt die Staatsregierung die Auffassung, „dass das Verpflegungs- und Bekleidungsgeld als Surrogat für die kostenlose Vollverpflegung bzw. als Surrogat für die frei zur Verfügung gestellte Dienstkleidung jeweils kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt darstellen und mithin auch nicht als erzieltes Arbeitsentgelt an die zuständige Rentenversicherung zu überführen sind“¹, und verweigert den Betroffenen damit nach wie vor die längst gebotene (Neu)berechnung bzw. (Neu)bescheidung ihrer Rentenansprüche.

An dieser Haltung und Verwaltungspraxis vermochten – völlig unverständlicher Weise – auch die zwischenzeitlich von Betroffenen in langjährigen Verfahren beim Sächsischen Landessozialgericht erstrittenen Urteile vom 21. / 23. Januar 2018 (Az.: L 4 RS 226/16 ZVW; L 4 RS 232/15 ZVW), mit denen das höchste sächsische Sozialgericht festgestellt und bestätigt hatte, dass das den Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR seinerzeit gezahlte Verpflegungs- und Bekleidungsgeld als Arbeitsentgelt nach dem AAÜG auf deren Renten anzurechnen ist.

Nach Auffassung der Faktion DIE LINKE ist es – auch in Anbetracht der Zahl der in Sachsen Betroffenen, die durch die Staatsregierung auf „bis zu 10.000 bisher überführte Anwartschaften“ beziffert wird – daher höchste Zeit, die bisherige, ganz offensichtlich auf zeitliche Verzögerung, auf Aussitzen und letztendlich Verweigerung der berechtigten Ansprüche ausgerichtete Verwaltungs- und Bescheidungspraxis gegenüber bereits im Ruhestand befindlichen wie auch im aktiven Polizeidienst befindlichen Angehörigen der ehemaligen Deutschen Volkspolizei der DDR nach Maßgabe der jüngsten Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichts zu ändern.

¹ Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt, Drs 6/14338, Frage 2
Seite 2

Dem folgend sind durch die Staatsregierung unverzüglich die zur vollumfänglichen Umsetzung der o. g. Urteile des Sächsischen Landessozialgerichts erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und den Landtag über die diesbezüglichen Umsetzungsschritte sowie den Umsetzungsstand regelmäßig zu unterrichten.

Dem weiteren Antragsbegehren der Fraktion DIE LINKE folgend gehört hierzu insbesondere auch, die entsprechenden Feststellungsbescheide zu den bisher überführten Anwartschaften bzw. der hiernach anspruchsberechtigten Personen **von Amtswegen** zu überprüfen und unter Anwendung der Rechtsprechung des Sächsischen Landessozialgerichtes rückwirkend zu ändern und die Betroffenen förmlich neu zu bescheiden.